



An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft und an die Tagesbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung (RLSB) Braunschweig

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Braunschweig

BS 1 R -

15.04.2021

Rundverfügung Nr. 16/ 2021

Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2021, Online gestellt und somit verkündet am 9. April 2021 <https://www.niedersachsen.de/verkuendung> .

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

vor dem Hintergrund der in jüngster Vergangenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zur Testpflicht in Schulen und zur Anpassung der niedersächsischen Regelungen an die voraussichtlichen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes durch den Bund ergeht anliegend die Rundverfügung 16/2021. Ich bitte insbesondere die geänderten Regelungen zu den schriftlichen Arbeiten und Abschluss- und Abiturarbeiten sowie zum Umgang mit schulfremden Personen (z.B. Handwerker) zu beachten.

zur Anwendung der o.a. Verordnung ergehen folgende Hinweise:

In Ergänzung der Rundverfügung 15/2021 vom 09.04.2021 ergehen zu Nr. 3 (Testungen) folgende ergänzenden Weisungen für Schulen in öffentlicher Trägerschaft:



Adresse
Wilhelmstr. 62 - 69
38100 Braunschweig

Telefon
0531 484-3333
Fax
0531 484-3216

Internet
www.rlsb-bs.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto. 1900150796
IBAN DE62 2505 0000 1900 1507 96
BIC NOLA DE 2HXXX

1. In Abänderung von Buchst. b) und f) können auch **Handwerker, Reinigungspersonal und Küchenpersonal** ihrer Nachweispflicht durch die Durchführung sogenannter Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig zweimal pro Woche nachkommen.
2. Ergänzend zu Buchst. e) erhalten auch die sogenannten **Schulbegleitungen** von der Schule wöchentlich für die Folgewoche jeweils zwei kostenlose Testkits (Laienselbsttests) für die Selbsttestung außerhalb der Schule (zu Hause) ausgehändigt.
3. In Abänderung von Buchst. m) ist für die Teilnahme an **schriftlichen Arbeiten** sowie an mündlichen und schriftlichen **Abschluss- oder Abiturprüfungen** kein negatives Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles Testergebnis erforderlich. Die Prüfungen sind unter Einhaltung der bestehenden Hygieneregeln durchzuführen.
4. Die Prüfungen in der dualen Ausbildung liegen in der Verantwortung der Kammern bzw. der zuständigen Stellen. Sie haben ihre rechtliche Grundlage im Berufsbildungsgesetz (BBiG), in der Handwerksordnung und im Seearbeitsgesetz und sind nicht Bestandteil des Schulbetriebs der berufsbildenden Schulen. Wenn zur Durchführung einer solchen Prüfung die Nutzung der Räumlichkeiten einer berufsbildenden Schule außerhalb des Schulbetriebs oder in einem dem Schulbetrieb nicht zugänglichen Gebäudeteil erfolgt, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung eines Covid-19-Tests. Sofern die Prüfungen während des Schulbetriebes durchgeführt werden, führen externe Prüferinnen und Prüfer den Nachweis durch einen aktuellen PCR-Test / PoC-Antigen-Test oder eine vergleichbare ärztliche Bescheinigung durch, die jeweils nicht älter als 24 Stunden sein dürfen; die Organisation hierfür erfolgt durch die zuständige Stelle. Lehrkräfte, die den Prüfungsausschüssen angehören und/ oder Aufsichten durchführen, können den Nachweis durch einen Laienselbsttest führen. Die Prüflinge erhalten bei Bedarf die Testkits für Selbsttests von ihrer jeweiligen Schule; nicht zwingend an dem Ort, an dem die Prüfung stattfindet. Finden die Prüfungen an einem Prüfungsort statt, der keine Schule ist, obliegt die Entscheidung über eine Testpflicht und deren Organisation allein der zuständigen Stelle.“

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Braunschweig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)

FAQ: „Testungen“ Stand 15.04.2021

A) Testung Lehrkräfte

Müssen die Lehrkräfte zu jedem Testtag den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringen?

Nein, das ist nicht erforderlich. Die Rundverfügung 15/2021 vom 09.04.2021 der RLSB sieht vor, dass Lehrkräfte den Nachweis gegenüber der Schulleitung oder einer von ihr benannten Person zu erbringen haben. Dieser Nachweis muss nicht tagtäglich erbracht werden, sondern kann auch im Sinne einer pragmatischen Lösung „gesammelt“ – z.B. im 14-Tage-Rhythmus - erfolgen. Der Nachweis kann auch so geführt werden, dass die Lehrkräfte zu Beginn der Testungen durch Unterschriftsleistung erklären, dass sie sich an den Testtagen testen und die Schule nur bei negativem Testergebnis betreten, andernfalls die Schulleitung unmittelbar über das positive Testergebnis informieren und einen PCR-Test zur Bestätigung durchführen.

B) Testung Schülerinnen und Schüler

Antigentests spiegeln nur eine Momentaufnahme wieder, die nach allgemeinen medizinischen Standards nur eine mehrstündige Gültigkeit (i. d. R. 6 Stunden) aufweisen. Warum werden diese für Schülerinnen und Schüler zugelassen?

Ein Corona-Test ist immer nur eine Momentaufnahme und die zweimalige Testung pro Woche bietet keinen absoluten Schutz vor einer Weiterverbreitung des Virus. Neben den Regelungen wie Präsenzunterricht im Wechselmodell in reduzierter Klassenstärke, Lüften nach dem Lüftungskonzept 20-5-20, Mund-Nasen-Schutz, allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln wird durch die Verpflichtung von zwei Selbsttests pro Woche das Schutzniveau an den Schulen aber noch einmal signifikant erhöht. Die anderen Schutzmaßnahmen dürfen auch bei regelmäßigen Testungen nicht wegfallen.

Berufstätigen Eltern, die im Schichtdienst arbeiten, ist es nur eingeschränkt möglich, morgens vor Schulbeginn eine Bestätigung zu unterzeichnen. Sie möchten daher die Tests bereits am Vortag durchführen. Ist das möglich?

Wenn im Ausnahmefall (!) der Selbsttest nicht morgens vor Unterrichtsbeginn durchgeführt werden kann, kann auch am Vorabend der Test durchgeführt werden.

Was passiert, wenn das Testergebnis am Morgen vor Unterrichtsbeginn ein negatives Ergebnis aufweist, nachträglich aber bei Abgabe des Testkits in der Schule ein positives Ergebnis angezeigt wird (laut Herstellerangaben nicht ausgeschlossen)?

Wenn sich das Testergebnis nachträglich geändert hat, kann in der Schule nachgetestet werden. Das Einsammeln der Testkits in der Schule dient jedoch nicht der Kontrolle des Testergebnisses, sondern kann als Nachweis dafür genutzt werden, dass überhaupt eine Testung durchgeführt wurde.

Dürfen Eltern für ihre Kinder auch einen selbst beschafften Lolly- oder Spucktest verwenden?

Ja, der Test muss allerdings auf der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet sein.

Hat ein Positiv-Ergebnis bei einem Laienselbsttest Einfluss auf den Inzidenzwert der Kommune?

Nein. Für die Inzidenzwerte zählen nur bestätigte PCR-Tests.

Wie ist mit Testungen vor Klausuren und Klassenarbeiten umzugehen?

Die Ablegung von schriftlichen Arbeiten, Abschluss- und Abiturarbeiten ist von der Nachweispflicht eines negativen Testes ausgenommen. Schülerinnen und Schüler, die der Nachweispflicht nicht nachkommen, haben nach Beendigung der schriftlichen Arbeit das Schulgelände wieder zu verlassen.

Wie ist die „Clusterstrategie“ bei einem Positiv-Ergebnis einer Schülerin oder eines Schülers?

Wenn ein Positiv-Ergebnis einer Schülerin oder eines Schülers bekannt wird, müssen die Mitschülerinnen und Mitschüler vor Unterrichtsbeginn einen tagesaktuellen Selbsttest vorweisen, der ggfs. auch in der Schule erfolgen kann. Wenn das Positiv-Ergebnis erst am Morgen des Unterrichtstages bekannt wird, reicht der vorgenommene Selbsttest zu Hause.

C) Testung sonstige Personen (Handwerker, Reinigungsdienst, Eltern, Fahrpersonal)

Wie sind die Beschränkungen des Zutritts auf das Schulgelände „während des Schulbetriebs“ zu interpretieren?

Die Beschränkungen des Zutritts zum Schulgelände zielen darauf ab, zu vermeiden, dass durch den Zutritt ungetesteter Personen das Infektionsrisiko im Schulbereich erhöht wird. Soweit sichergestellt ist, dass die intendierte Erhöhung des Schutzniveaus nicht gefährdet wird, kann eine Betretung erfolgen. Das kann z.B. der Fall sein, wenn Handwerker außerhalb der Schulpausen den Schulhof betreten, um zu einer Baustelle zu gelangen.

Müssen Handwerker einen 24-Stunden-Test nachweisen, wenn sie auf einer Baustelle der Schule (z.B. Neubau der Mensa) arbeiten?

Nein. Das Kultusministerium hat klargestellt, dass bei Handwerkern, Küchenpersonal und Reinigungspersonal grundsätzlich der Nachweis eines Laienselbsttestes ausreichend ist, der regelmäßig zweimal in der Woche vorzulegen ist.

Wenn Handwerker auf einer Baustelle der Schule arbeiten, die gesichert ist und von den Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehrpersonal schon aus Arbeitsschutzgründen nicht betreten werden darf, gilt überhaupt keine Testpflicht, weil auf der Baustelle kein Schulbetrieb stattfindet. Sofern Handwerker längerfristig auf einer angrenzenden Baustelle tätig sind, umfasst diese nicht den Schulbetrieb. Damit ist eine Nachweispflicht entbehrlich, da den Schulseitigen das Betreten der Baustelle ohnehin untersagt ist. Sie tritt nur dann ein, wenn Beschäftigte von Handwerksfirmen im Schulbetrieb auf Schülerinnen und Schüler treffen können (Wegeführung, Toilettennutzung, kurzfristige Wasserentnahme **in den Unterrichtspausen bzw. zum Unterrichtsstart und zum Unterrichtsende etc.**). Nur bei Handwerkerarbeiten im laufenden Schulbetrieb ist daher ein Nachweis (Laienselbsttest) erforderlich.

Warum müssen Eltern einen POC-Test bzw. PCR-Test vorlegen, während für Schülerinnen und Schüler ein Selbsttest ausreichend ist?

Nach geltender Rechtslage ist ein privater Selbsttest **zu Hause** ohne schulischen Kontext nicht meldepflichtig und verpflichtet auch nicht zu einem PCR-Test. Dies ist bei einem im Rahmen der schulischen Testpflicht durchgeführten Test zu Hause anders.

Warum müssen Eltern einen tagesaktuellen Nachweis vorlegen, während von Schülerinnen und Schülern sowie Landespersonal ein Test zweimal die Woche ausreichend ist?

Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte an Schulen sind an den Rahmenhygieneplan Schule gebunden und an die schulischen Hygieneregeln gebunden, sodass eine zweimalige Testung pro Woche für diesen Personenkreis als ausreichend erscheint.

Wie ist die Regelung hinsichtlich des Reinigungsdienstes in Schulen?

Reinigungsdienste werden zum Schulträgerpersonal gezählt; sie können daher einen Selbsttest nutzen. Den Reinigungsdiensten wird empfohlen, erst nach dem Unterrichtsende mit der Reinigung zu beginnen. In diesem Fall findet die Reinigung nicht „während des Schulbetriebs“ statt. Ansonsten sollten zunächst Bereiche der Schule gereinigt werden, in denen sich keine weiteren Personen aufhalten. Eine Durchmischung mit Schülerinnen und Schülern sowie den Beschäftigten in der Schule ist zu vermeiden.

Welche Personen fallen unter den Begriff des Schulträgerpersonals? Sind hier nur die Hausmeister und Schulverwaltungskräfte gemeint oder kann man dort

auch Mitarbeiter anderer Fachdienste des Schulträgers (Gebäudemanagement, Bauhof, Hortmitarbeiter) darunter zählen?

Zum Schulträgerpersonal gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Schule für den Schulträger Dienstleistungen erbringen. Das Gebäudemanagement und Mitarbeiter des Bauhofes ebenso wie Reinigungskräfte können dazu gezählt werden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hortes, wenn diese Betreuungsaufgaben für die Schule wahrnehmen. Hinzugezählt wird auch das Personal von Handwerksbetrieben.

Wie ist die Regelung zum Fahrpersonal, das Schülerinnen und Schüler bei der Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr zu Schulen befördert und das Schulgelände während des Schulbetriebs betritt, um die Kinder auf dem Schulgelände aussteigen bzw. einsteigen zu lassen?

Solange das Fahrpersonal nur beim Ein- und Aussteigen der Schülerinnen und Schüler hilft, ist dies zulässig.

Dürfen Eltern ohne Negativtest ihre Kinder nicht mehr von der Schule abholen, wenn sie sich in der Schule verletzt haben oder anderweitig Hilfe und Unterstützung benötigen?

Doch. Die Schule hat aber sicherzustellen, dass durch den Zutritt ungetesteter Personen das Infektionsrisiko im Schulbereich nicht erhöht wird.

D) Testung „schulisches Personal“

Welche Regeln gelten für Schulbegleitungen?

Schulbegleitungen können einen Laienselbsttest ablegen. Sie werden durch den Landesbestand mitversorgt.

Welche Regeln gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kooperationspartnern?

Personal von Kooperationspartnern können einen Laienselbsttest ablegen. Sie können aber nicht durch den Landesbestand mitversorgt werden. Testkapazitäten für weitere schulexterne Personen bestehen an Schulen nicht.

Wie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) sowie der Studienseminare (hier insbesondere Fachseminarleitungen, Mitwirker) ihrer Nachweispflicht nachkommen?

Besuche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RLSB sowie der Studienseminare sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten als Landesbedienstete auch nach Durchführung eines Laienselbsttests im Sinne der Corona-VO möglich. Beschäftigte der RLSB

werden über ihre Dienststelle versorgt. Studienseminarleitungen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden über den schulischen Bestand versorgt.

Wie ist mit Praktikantinnen und Praktikanten an Schulen zu verfahren?

Auch Praktikantinnen und Praktikanten können ihrer Nachweispflicht durch Laienselbsttests nachkommen. Bei einem Pflichtpraktikum werden die Praktikantinnen und Praktikanten über den Bestand der Schule mitversorgt.

E) Grundschule und Hort

Grundschule und Hort nutzen ein Gebäude. Was gilt in diesem Fall?

Wenn der Hort für die Schule außerunterrichtliche Angebote (z.B. Betreuungsangebote) durchführt, reicht ein Laienselbsttest der Beschäftigten des Hortes zweimal pro Woche aus.

Wenn dagegen Hort und Schule zwar in einem Gebäude untergebracht, aber voneinander getrennt agieren, dann fällt der Bereich des Hortes nicht in die Verantwortung der Schule. Dann gilt für den Hort der Rahmenhygieneplan Corona-Kinderbetreuung (auch Laienselbsttest zweimal pro Woche) und es ist durch die Schule nur darauf zu achten, dass sich die Gruppen und Personal nicht vermischen.

Darf der benachbarte Hort/die benachbarte Kita den Schulhof nutzen, wenn keine Schulpause ist?

Ja, in diesem Fall ist sicherzustellen, dass eine Durchmischung der Kita/Hort-Gruppen mit den Schülerinnen und Schülern unterbleibt. Dies wäre der Fall, wenn durch präzise Abstimmung zwischen Hort/Kita und Schule eine ausschließlich abwechselnde Nutzung des Außenbereichs gewährleistet ist.